

**Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Speichersdorf  
für die Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021  
Stand: 24.09.2021**

Dieses Hygieneschutzkonzept basiert auf der aktuell geltenden rechtlichen Grundlage der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).

## 1. Vorbemerkungen

Die Durchführung der Bundestagswahl unter Pandemiebedingungen erfordert besondere Maßnahmen. Um einen für alle Beteiligten gesundheitsschützenden Ablauf zu gewährleisten, wurde für den Wahltag auf Grundlage der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und nach Besichtigung der jeweiligen Räumlichkeiten ein **Schutz- und Hygienekonzept** mit vielfältigen Maßnahmen erstellt.

Wir fordern alle Beteiligten auf, diese besonderen Anweisungen zu befolgen, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten.

Im Vorfeld der Wahl wurden die Wählerinnen und Wähler über die gemeindlichen Veröffentlichungskanäle (Homepage, Bürgerrundbrief, Facebook, Kommunenfunk) über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen anlässlich der Bundestagswahl 2021 informiert.

## 2. Grundsätze

Für alle geschlossenen Räume im Wahlgebäude gilt **grundsätzlich**:

- **Mindestabstand 1,5 Meter** (vgl. auch § 1 14.BayIfSMV), strikte Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern zu allen anderen Personen (*Ausnahme: Personen aus dem gleichen Haushalt*)
- **Maskenpflicht** (vgl. auch § 2 14.BayIfSMV), obligatorisches Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) mit Standard FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske
- **regelmäßige und ausreichende Lüftung** (vgl. auch § 1 Satz 2 14.BayIfSMV), Stoßlüften etwa alle 20 Minuten
- **Einhaltung der Händehygiene** (vgl. auch § 1 Satz 1 14. BayIfSMV), insbesondere Händedesinfektion vor Betreten des Wahlraums, auf das Händeschütteln zur Begrüßung ist zu verzichten
- **Regelmäßige Flächenreinigung und Desinfektion**, insbesondere Kontaktflächen, die von mehreren Personen berührt werden (wie z.B. Türgriffe, Wahltische, Stuhllehnen)

**Sämtliche Hygienevorschriften gelten für Wähler und Wahlhelfer gleichermaßen!**

### **3. Aufgaben vor Öffnung des Wahllokals**

#### **3.1 Ausstattungen des Wahllokals** *(bitte nach Übergabe auf Vollständigkeit prüfen!)*

Zum vorsorglichen Schutz vor dem Coronavirus werden die Wahlvorstände mit den folgend aufgeführten Gegenständen und Hilfsmitteln ausgestattet:

- 2 oder 3 Plexiglasscheiben mit Standfüßen als Spuckschutz für die Wahlhelfer
- Ein Karton Hygieneartikel mit folgendem Inhalt:
  - 9 Stück Antigen-Schnelltest (einen für jeden Wahlhelfer)
  - 20 Stück FFP2-Schutzmasken
  - 50 Stück medizinische Schutzmasken
  - 1 Flasche Handdesinfektionsmittel
  - 1 Flasche Flächendesinfektionsmittel
  - 1 Box Einmalhandschuhe
  - 1 Pack Papierhandtücher und 1 Rolle Küchenpapier
  - 1 Zollstock
  - 1 Rolle gelb-schwarzes Klebeband zur Markierung des Sicherheitsabstandes von 1,50 Metern
  - 1 Trassierband
  - Hinweisschild auf das Abstandsgebot und die Maskenpflicht

#### **3.2 Aufbau des Wahllokals**

Die folgend aufgeführten Maßnahmen sind am Wahlsonntag **noch vor Beginn der Wahlhandlung** zu treffen:

##### **a) Aushänge:**

Der Aushang zu den Abstands- und Hygienemaßnahmen und die Aufforderung zum Tragen einer Maske sowie zum Abstand halten sind gut sichtbar am Gebäudeeingang bzw. vor dem Wahlraum anzubringen.

##### **b) Handdesinfektion:**

Ein Standgerät für die Handdesinfektion wird bereitgestellt. Wo dieses nicht verfügbar sein sollte, ist ein Tisch und eine Handdesinfektion mit Pumpaufsatz aufzustellen.

##### **c) Mindestabstände einhalten:**

Das Wahlmobiliar (Tische für die Wahlhelfer, Abstimmungstische) soll so platziert werden, dass zwischen den Wahlhelfern und zu den Wählern ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Ein Zollstock zum Messen des Abstandes liegt der Ausstattung bei. Aufgrund des persönlichen Kontakts zu den Wählenden werden am Tisch des Wahlvorstands (speziell wo die Wahlberechtigung geprüft und die Stimmzettel ausgegeben werden) Plexiglasschutzwände (Spuckschutzwände) aufgestellt.



d) Rundweg beschildern/austrassieren:

Soweit erforderlich und möglich, ist ein Rundweg für die Wähler zu markieren. Beschildern Sie bitte Ein- und Ausgang. Sofern kein Rundweg möglich ist, achten Sie darauf, dass Eingangs- und Ausgangsbereich gut zugänglich sind und möglichst kein Begegnungsverkehr stattfindet.

e) Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden anbringen:

Auf dem Fußboden sind für den Wähler im Abstand von 1,5 Metern mit dem beigefügten Kreppband Markierungen für die Sicherheitsabstände anzubringen (vor den Tischen des Wahlvorstands und im Wartebereich).

f) Kugelschreiber gegen Viren für die Wahlkabine:

In den örtlichen Medien wurde veröffentlicht, dass der Einsatz von eigenen Stiften zur Stimmabgabe möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass dies überwiegend in Anspruch genommen wird.

Für Wähler, die keinen eigenen Stift mitbringen, werden Schreibstifte bereitgehalten. Diese werden auf Nachfrage, mit der Bitte an den Wähler herausgegeben, diese nach der Stimmabgabe unaufgefordert wieder zurück zu geben. Für die Bereitstellung der Stifte werden zwei separate Behältnisse zur Verfügung gestellt (einmal für benutzte und einmal für unbenutzte Stifte). Die benutzten Stifte sind nach Rückgabe durch einen Beisitzer mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln zu reinigen.

3.3 Ausstattung der Wahlhelfer

Jeder Wahlhelfer erhält die benötigten Schutzmasken, Einmalhandschuhe und kann die bereitgestellten Handdesinfektionsmittel verwenden. Wo die Möglichkeit gegeben ist, die Hände mit Wasser und (Flüssig-)Seife zu waschen, sollte dies vorrangig gegenüber der übermäßigen Reinigung mit Handdesinfektionsmitteln erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Gegenstände von mehreren Wahlhelfern gemeinsam benutzt werden. Wo sich dies nicht vermeiden lässt, hat eine unverzügliche Desinfektion des betreffenden Gegenstands sowie der Hände zu erfolgen.

**4. Maßnahmen während der Wahlhandlung:**

**Der Wahlvorstand in seiner Gesamtheit unter Leitung des Wahlvorstehers trägt für die ordnungsgemäße Einhaltung aller Regelungen Sorge. Er achtet in und vor dem Wahllokal auf die Einhaltung der coronabedingten Vorgaben und regelt bei Bedarf den Zugang zum Wahllokal.**

4.1 Mindestabstände wahren - maximale Anzahl von Personen im Wahlraum:

Der eingeteilte Wahlvorstand ist für die Steuerung des Zugangs zum Wahlraum verantwortlich und muss die Einhaltung der Vorgaben der 14. BayIfSMV durch die Wählerinnen und Wähler im Sinne des § 31 Satz 2 BWG gewährleisten. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (mit Ausnahme von Personen im gleichen Haushalt) muss jederzeit gewährleistet sein. Bildet sich vor dem Wahlraum oder vor dem Wahlgebäude eine Warteschlange ist auch hier die Abstandsregel einzuhalten und ggf. darauf hinzuweisen. Vorzugsweise sind neben Bodenmarkierungen auch Wegekonzepte (z.B. Einbahnregelungen) angemessen auszuschildern.

Es sollten sich nach Möglichkeit nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind und Wahlberechtigte parallel vom Wahlvorstand betreut werden können (z.B. bei Entgegennahme der Wahlbenachrichtigung oder Entgegennahme der Stimmzettel etc.). Maßgeblich ist die individuelle Größe des Raumes. Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten (siehe Punkt 4.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlungen).

#### 4.2 Maskenpflicht:

Im gesamten Wahlgebäude muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP 2, KN 95, N 95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden.

Diese Verpflichtung besteht nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
2. Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. In diesem Fall ist jederzeit zwingend ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Wählerinnen und Wähler, die keine Maske tragen, ohne dass dafür ein ärztliches Attest vorgelegt wird, kann ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausgegeben werden, der bereits im Hygienekarton enthalten ist.

Die Tragepflicht - auch im Wartebereich des Wahllokals - muss ständig kontrolliert und umgesetzt werden.

Das Gesichtsverhüllungsverbot (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWO), das zur Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlorgane geschaffen wurde, bezieht sich ausdrücklich nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen, die aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden müssen. Der Wahlvorstand kann auch Wählerinnen und Wähler zur kurzzeitigen Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung auffordern, sofern dies zur Identifizierung des Wählenden erforderlich ist.

#### Umgang mit Maskenverweigerern

Wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachtende trotz bestehender Maskenpflicht keine Maske mit sich führen, sind sie aufzufordern, sich einen Mund-Nasen-Schutz zu beschaffen. Alternativ kann ihnen ein Mund-Nasen-Schutz (Ersatzmasken im Wahlraum vorhalten) angeboten werden.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Wenn nach dem geltenden Infektionsschutzrecht in Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist, (medizinische) Masken zu tragen sind, stellt es eine Störung der Ordnung im Wahlraum dar, sofern Personen diesen ohne eine solche Maske betreten wollen. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.



Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im **Ermessen des Wahlvorstandes** („kann“). In der Regel dürfte das Ermessen des Wahlvorstandes nur so ausgeübt werden, dass ohne Maske der Zutritt zu verwehren ist. Das heißt, wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen.

Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden hierfür entsprechende Masken bereitgehalten.

**Nur im Ausnahmefall** kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden z.B., wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen sollten restriktiv gehandhabt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

#### Umgang mit Stimmberechtigten mit ärztlichem Attest

Wenn Stimmberechtigte aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können und daher nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit sind, liegt **keine** Ordnungsstörung vor. Diese müssen die Ausnahme von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest nachweisen und können **nicht** nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

#### 4.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlungen

Die Öffentlichkeit der Wahlhandlungen ist verfassungsrechtlich garantiert und deshalb jederzeit sicher zu stellen. Hierbei besteht für jedermann die Möglichkeit, sich vom ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und der ordnungsgemäßen Ermittlung des Wahlergebnisses zu überzeugen. Dieser Grundsatz gilt auch unter Pandemiebedingungen! Die mögliche Anzahl von Vertretern der Öffentlichkeit (z.B. Wahlbeobachter, Presse) richtet sich nach der Raumgröße und wird vom Wahlvorstand festgelegt. Im Wahlraum ist hierfür ein bestimmter Aufenthaltsort festzulegen, von dem aus das Geschehen überblickt werden kann und zudem ein ausreichender Abstand zu den anwesenden Wählenden und Wahlhelfern gewahrt wird.

#### 4.4 Durchlüften der Lokalitäten und Reinigung von Oberflächen:

In jedem Wahllokal ist organisatorisch sicherzustellen, dass die regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten sowie die Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen sichergestellt ist. Gegebenenfalls sollte ein Beisitzer konkret mit diesen Aufgaben betraut werden.

##### a) Durchlüften/Stoßlüften:

Die regelmäßige und ausreichende Durchlüftung der Wahllokale ist sicher zu stellen. Hierzu sind die Fenster im Wahllokal in regelmäßigen Abständen (Empfehlung: 20 Minuten) zu öffnen (Stoßlüftung). Wenn Wählende ohne Mund-Nase-Schutz im Raum befindlich sind, ist unverzüglich eine Lüftung der Räumlichkeiten einzuleiten. Vor der

Nutzung des Wahllokals ist ebenfalls eine mindestens 15-minütige Lüftung durchzuführen. In kleineren Wahlräumen können zusätzlich dort vorhandene CO<sup>2</sup>-Ampeln Anwendung finden.

b) gründliche Reinigung bzw. Desinfektion von Oberflächen:

Alle von mehreren Personen benutzte Flächen (z.B. Spuckschutzwände, Tische des Wahlvorstands) oder Gegenstände im Wahllokal (z.B. Stifte) sind regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Dies gilt insbesondere für die Tische mit den Wahlkabinen (Abstimmungsplätze).

4.5 Gelegenheit zur Handdesinfektion für die Wählenden bzw. zum Händewaschen für die Mitglieder des Wahlvorstands

Den Wählenden ist Gelegenheit zur Handdesinfektion zu geben. Eine erfolgte Handdesinfektion ist allerdings keine Voraussetzung für die Stimmabgabe im Wahllokal.

Den Wahlhelfern wird die Gelegenheit zum regelmäßigen Händewaschen gegeben, sofern entsprechende Sanitärräume zur Verfügung stehen. Wenn eine Handreinigung mehrmals am Tag notwendig ist und entsprechende Sanitärräume zur Verfügung stehen, sollte eine gründliche Handwäsche mit (Flüssig-)Seife Vorrang vor der Verwendung von Desinfektionsmitteln gegeben werden. Vorhandene Sanitärräume sind mit ausreichend Seifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet.

4.6 Hinweis für den Fall des § 68 Abs. 2 BWO

Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 68 Abs. 2 BWO, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen.

**5. Maßnahmen nach 18:00 Uhr**

Auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die gleichen Regelungen wie angeführt. Es muss weiterhin auf die Abstände von 1,5 m, das Tragen einer MNS-Maske, das regelmäßige Händewaschen und ausreichende Lüftung geachtet werden.

**Gemeinde Speichersdorf**



Christian Porsch  
Erster Bürgermeister